

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 31. 1. 2018

Nummer 4

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 22. 1. 2018, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	64	Bek. 16. 1. 2018, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Oldenburg-Hatten – EDWH –	76
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 18. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Standortgleicher Masttausch des bestehenden Tragmastes 30 gegen einen Kreuztraversenmast (Mast 30 N) in der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Dörpen—Lathen	76
Bek. 12. 1. 2018, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2017)	64	Bek. 19. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung der Bahnübergänge Helpers Höhe, Brunnenweg, Isterberger Weg und Löschstraße auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus	76
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 23. 1. 2018, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	64	Bek. 31. 1. 2018, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Billerbachs, des Immenser-Arpker Grabens und des Lehrter Bachs in der Region Hannover	76
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Erl. 12. 1. 2018, Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG	64	Bek. 17. 1. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Lappwald GmbH & Co. KG, Querenhorst)	77
Erl. 17. 1. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten	65	Bek. 18. 1. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Alstom Transport Deutschland GmbH, Salzgitter)	77
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
RdErl. 23. 1. 2018, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	66	Bek. 12. 1. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Deinste GmbH & Co. KG)	77
F. Kultusministerium		Bek. 15. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Monsees Bioenergie GmbH & Co. KG, Stinstedt)	80
Gem. RdErl. 22. 1. 2018, Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz	66	Bek. 16. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Faulenhofer Biogas GmbH & Co. KG, Balje)	80
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 18. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Faulenhofer Biogas GmbH & Co. KG, Balje)	80
RdErl. 19. 1. 2018, Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) 92200	70	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 31. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Steffen Struckmann, Neustadt am Rübenberge)	80
Gem. RdErl. 31. 1. 2018, Kennzeichnung der Waldbrandbeauftragten	70	Bek. 31. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (BKK Bioenergie GmbH & Co. KG, Burgwedel)	81
I. Justizministerium		Bek. 31. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH)	81
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
RdErl. 19. 1. 2018, Festlegung der Jahresschmutzwassermenge (§ 4 Abs. 1 AbwAG)	70	Bek. 24. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG)	81
RdErl. 19. 1. 2018, Vollzug des AbwAG; Erklärung des Einleiters zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)	73	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 10. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (APB Bioenergie GmbH & Co. KG, Wenzendorf)	82
		Bek. 19. 1. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)	82

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 22. 1. 2018**
— 203-11700-5 KOR —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Korea in Hamburg ernannten Herrn Sung-chul Shin am 19. 1. 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn See-jeong Chang, am 25. 4. 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 64

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
(Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2017)****Bek. d. MI v. 12. 1. 2018**
— 33.23-05601/4-3 —

Für das Haushaltsjahr 2017 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem Haushaltsjahr 2016 — 3 308 187 766,49 EUR.

Zu den Zahlungsterminen 1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2017 wurden insgesamt 3 322 142 176,00 EUR gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2018 eine Überzahlung von 13 954 711,35 EUR ergibt.

Der Berechnung der Jahresanteilsbeträge ist ein Betrag von 3 308 183 394,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2017 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2017, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBL. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 64

C. Finanzministerium**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****RdErl. d. MF v. 23. 1. 2018 — 03602/9/2 —**

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. 1. 2018 aufgehoben:

- | | |
|---|---|
| 1. RdErl. v. 3. 1. 1997
(Nds. MBL. S. 156)
— VORIS 20441 00 00 00 041 — | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit |
| 2. RdErl. v. 30. 3. 2011
(Nds. MBL. S. 277)
— VORIS 20441 — | Besoldungs- und Versorgungsleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in Lebenspartnerschaften |
| 3. RdErl. 23. 8. 2012
(Nds. MBL. S. 681)
— VORIS 20441 — | Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in Lebenspartnerschaften |

An die Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:

An die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 64

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG****Erl. d. MS v. 12. 1. 2018 — 202.12-38383/6 —****— VORIS 21141 —****Bezug:** Erl. v. 11. 1. 2017 (Nds. MBL. S. 184)
— VORIS 21141 —

Gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird bekannt gemacht:

Ab 1. 1. 2018 beträgt die Beratungspauschale gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG 54 EUR je Beratung.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die Ärztekammer Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 64

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten

Erl. d. MS v. 17. 1. 2018 — 304-43 182-31/01 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen.

1.2 Durch Familienbildung soll dazu beigetragen werden, für Familien positive Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen. Die Kompetenzen von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsverantwortlichen sollen gestärkt werden, damit sie in unterschiedlichen Lebenssituationen ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Familienbildung soll auch die Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf unterstützen. Durch die Familienbildung sollen auch Familien in belastenden Situationen und Familien mit Zuwanderungsbiografie erreicht werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird zur Deckung von Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte der Familienbildungsstätten gewährt, damit durch eine angemessene Personalausstattung eine kontinuierliche und qualifizierte Arbeit i. S. von Nummer 1 sichergestellt ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie Träger von Familienbildungsstätten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Träger der Familienbildungsstätte hat die Qualität der Angebote durch den Einsatz von Fachkräften zu sichern.

4.2 Die Familienbildungsstätten sollen mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und weiteren Partnern (z. B. Wirtschaft und Vereine) zusammenarbeiten und ein sozialraumorientiertes Angebot vorhalten. Die Familienbildungsstätten sollen insbesondere ihre Angebote auch bildungsfernen Familien, Familien in belastenden Situationen und Familien mit Zuwanderungsbiografie zugänglich machen und sie dort unterbreiten, wo örtlich Unterstützungsbedarf besteht (z. B. in Kindertagesstätten und Schulen).

Es ist anzustreben, dass die Angebote barrierefrei sind.

4.3 Der Lehr- und Arbeitsplan soll folgende Gebiete umfassen:

- Erziehung und Elternschaft mit dem Ziel des gelingenden Aufwachsens,
- Ehe, Partnerschaft und Familie,
- Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf; Vereinbarkeit von Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit,
- gesellschaftliche Teilhabe,
- Fragen der Gesundheit,
- Kompetenzen zur Lebensbewältigung in privaten Haushalten,
- Medienkompetenz,
- Gestaltung der Freizeit.

4.4 Von den in Nummer 4.3 genannten Themenbereichen sind wahlweise mindestens sechs in das Programm der Familienbildungsstätten aufzunehmen. Mindestens 50 % der Unterrichtsstunden sind in den ersten sechs genannten Themenbereichen durchzuführen, und zwar überwiegend in eigener pädagogischer Verantwortung.

4.5 In jeder Familienbildungsstätte sollen mindestens zwei hauptberuflich beschäftigte pädagogische Fachkräfte in Voll-

zeit oder Teilzeit — in der Regel mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit — tätig sein. Pädagogische Fachkräfte müssen einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

4.6 Die Familienbildungsstätten müssen einen festen Standort und eigene Räume haben. Sie sollen aber mit ihren Angeboten auch in den Sozialraum hineinwirken, d. h., dass die Angebote auch dezentral durchgeführt werden sollen, um vor Ort präsent zu sein. Sie sollen Kurse, Seminare, Einzelveranstaltungen, Gesprächskreise, selbsthilfeorientierte Gruppen, offene Treffs und vergleichbare Projekte anbieten.

4.7 Maßnahmen können auch im Zusammenhang mit anderen Einrichtungen durchgeführt werden. Soweit die pädagogische Verantwortung bei finanzhilfeberechtigten Einrichtungen nach dem NEBG liegt, dürfen in diesen Maßnahmen die nach dieser Richtlinie geförderten pädagogischen Fachkräfte nicht unterrichtend tätig sein.

4.8 Die Zuwendung kann erstmals gewährt werden, wenn die Familienbildungsstätte mindestens zwei Jahre bestanden hat und

- in dieser Zeit ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat und
- nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit diese Gewähr auf Dauer bietet.

4.9 Das Land erwartet, dass sich der für den Sitz der Familienbildungsstätten zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen an den Ausgaben der Familienbildungsstätte entsprechend der Aufgabenwahrnehmung nach § 16 SGB VIII beteiligt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendungen für die in Nummer 4.5 Satz 1 genannten pädagogischen Fachkräfte werden bis zur Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben für eine Stelle bis höchstens EntgeltGr. 13 und für eine Stelle bis höchstens EntgeltGr. 12 auf der Grundlage der jeweils gültigen vom MF bekannt gegebenen Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben für diese Entgeltgruppen gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Familienbildungsstätten haben sich an einer durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Evaluation zu beteiligen. Dazu sind quantitative und qualitative Daten zu folgenden Bereichen jährlich zur Verfügung zu stellen:

- Erreichung der Zielgruppen nach Nummer 1.2,
- pädagogische Konzeption,
- Akzeptanz der Themenbereiche,
- Kooperation, Vernetzung und Präsenz vor Ort,
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendhilfe, Schule und sonstigen gesellschaftlichen Einrichtungen sowie neuen Kooperationspartnern,
- Förderung der Partnerschaftlichkeit; Erhöhung des Anteils der männlichen Teilnehmer,
- Öffentlichkeitsarbeit.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinie keine Abweichungen zulässt.

7.2 Der Träger der Familienbildungsstätte stellt den Förderantrag bis zum 30. September für das darauffolgende Kalenderjahr an das LS als Bewilligungsbehörde.

7.3 Die Zuwendung wird in einer Summe zu Beginn des Monats Juli gezahlt. Insoweit finden die Nummern 1.4, 5.5 und 8.3.1 ANBest-P keine Anwendung.

7.4 Für die Personalausgaben der geförderten pädagogischen Fachkräfte sind als einfacher Verwendungsnachweis eine Aufstellung über das jeweils gezahlte Jahresgehalt sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ein Nachweis über die nach Nummer 4.4 durchgeführten Unterrichtsstunden einzureichen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden mit eigenem Jugendamt
Freien Träger der Jugendhilfe

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 65

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. MWK v. 23. 1. 2018 — Z1-03102 (16) —

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 aufgehoben:

RdErl. v. 31. 10. 1995 Genehmigung von Neben-
(Nds. MBL S. 1267) tätigkeiten der Kanzlerinnen
— VORIS 22210 02 00 00 045 — und Kanzler der Hochschulen

An die
Niedersächsischen Hochschulen

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 66

F. Kultusministerium

Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22. 1. 2018 — 14-03 000 (24) —

— VORIS 20400 —

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2012 (Nds. MBL S. 1241)
— VORIS 20400 —
b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 28. 11. 2012 (Nds. MBL S. 1242; 2013 S. 891), geändert durch Gem. RdErl. v. 17. 5. 2016 (Nds. MBL S. 648)
— VORIS 20400 —
c) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 21. 7. 2011 (Nds. MBL S. 529, SVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 23. 10. 2015 (Nds. MBL S. 1377, SVBl. S. 598)
— VORIS 20400 —
d) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBL 1993 S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBL S. 871)
— VORIS 20411 01 00 00 034 —
e) RdErl. d. MF v. 18. 6. 1998 (Nds. MBL S. 1029)
— VORIS 20442 00 00 46 099 —
f) RdErl. d. MK v. 1. 4. 2015 (SVBl. S. 149)
— VORIS 20480 —

1. Dienstrechtliche Befugnisse

Entsprechend den Nummern 1.3 und 1.4.2 des Bezugsbeschlusses zu a wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wie folgt geregelt:

1.1 Personal der unmittelbar nachgeordneten Behörden

Der NLSchB und dem NLQ werden die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten in ihrer Dienststelle übertragen.

1.2 Personal der allgemein bildenden Schulen

1.2.1 NLSchB

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

1.2.2 Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen

Auf die Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gesamtschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge, die für das nichtlehrende Personal und für Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingskindern und -jugendlichen geschlossen werden,
- c) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- e) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- f) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- g) Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Maßgabe besonderer Schulordnung (§ 44 Abs. 5 NSchG) bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- h) Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13,
- i) Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 (einschließlich der Gewährung von Zulagen nach tarifrechtlichen Vorschriften),
- j) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres,
- k) Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen.

1.2.3 Realschulen, Hauptschulen, Oberschulen

Auf die Realschulen, Hauptschulen und Oberschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge, die für das nichtlehrende Personal und für Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingskindern und -jugendlichen geschlossen werden,
- c) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- e) nicht nur vorübergehende Übertragung des Dienstpostens einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der BesGr. A 13,

- f) Verleihung des Amtes einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der BesGr. A 13,
- g) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres,
- h) Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen.

1.2.4 Förderschulen

Auf die Förderschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge, die für das nichtlehrende Personal und für Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingskindern und -jugendlichen geschlossen werden,
- c) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- e) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres,
- f) Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen.

1.3 Personal der berufsbildenden Schulen

1.3.1 NLSchB

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an berufsbildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

1.3.2 Berufsbildende Schulen

Auf die berufsbildenden Schulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- b) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- c) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- d) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- e) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- f) Änderung des Arbeitsvertrages für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13,
- g) Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 (einschließlich der Gewährung von Zulagen nach tarifrechtlichen Vorschriften),
- h) Abordnung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie von Beschäftigten,
- i) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung in fachlicher Hinsicht nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG,
- j) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG,

- k) Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 37 NBG,
- l) Hinausschieben des Ruhestandes von Beamtinnen und Beamten gemäß § 36 NBG,
- m) Abmahnung von Beschäftigten,
- n) Abschluss von Auflösungsverträgen mit Beschäftigten,
- o) Kündigung von Beschäftigten,
- p) Weiterbeschäftigung von Beschäftigten über das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente hinaus.

1.4 Personal der Studienseminare

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an den Studienseminaren beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten einschließlich der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Daneben werden der NLSchB die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Lehrkräften im Rahmen der Ausbildung an den Studienseminaren stehen.

1.5 Ausnahmeregelungen und Maßgaben

1.5.1 Schulaufsichtsdienst

Abweichend von Nummer 1.1 bleibt die Übertragung von Dienstposten im Schulaufsichtsdienst, die aufgrund ihrer Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet sind, dem MK vorbehalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Aufgabe einer oder einem Tarifbeschäftigten übertragen wird.

1.5.2 Schulleiterinnen und Schulleiter

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse nach den Nummern 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4 und 1.3.2 bezieht sich nicht auf Schulleiterinnen und Schulleiter. Für diese liegen die dienstrechtlichen Befugnisse bei der NLSchB, sofern sich das MK die dienstrechtlichen Befugnisse nicht vorbehalten hat. Dem MK vorbehalten bleiben abweichend von den Nummern 1.2.1 und 1.3.1 die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen, Oberschulen mit Oberstufe, Oberschulen ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 540 sowie an berufsbildenden Schulen. Nehmen die ständigen Vertreterinnen und Vertreter oder sonstigen Lehrkräfte dienstrechtliche Befugnisse vertretungsweise wahr, sind sämtliche Personalvorgänge ihre eigene Person betreffend der NLSchB bzw. dem MK zur Entscheidung vorzulegen.

1.5.3 Schulen im Entstehen

Abweichend von Nummer 1.2.2 Buchst. e bis i und Nummer 1.3.2 Buchst. d bis g werden auf Schulen im Entstehen die jeweiligen dienstrechtlichen Befugnisse nur insoweit übertragen, als die Zuständigkeit der Schule auch nach einer absehbaren Neubewertung des jeweiligen Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes aufgrund fortschreitenden Ausbaus der Schulen noch gegeben sein wird.

1.5.4 Juristische Beratung bei Abmahnung und Kündigung

Die Befugnisse zu Nummer 1.3.2 Buchst. m und o werden mit der Maßgabe übertragen, dass vor Ausübung der Befugnis eine juristische Beratung durch die NLSchB in Anspruch genommen wird.

1.5.5 Sonderregelungen für allgemein bildende Schulen

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nummern 1.2.3 und 1.2.4 bezieht sich nur auf Schulen, die nach Feststellung der NLSchB auf absehbare Zeit über mindestens 500 Lehrkräftesollstunden verfügen.

Bei Schulen, die auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 NSchG eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (Schulverbände), erfolgt keine Addition der Lehrkräftesollstunden.

Für Grundschulen, die mit einer anderen Schulform zusammengefasst sind, richtet sich die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse nach den Bestimmungen für die andere Schulform. Dabei ist die Gesamtzahl der Lehrkräftesollstunden bei der Schulformen maßgeblich.

Soweit die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung der NLSchB obliegen, nimmt sie ihre Befugnisse im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter wahr.

2. Sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse des Dienstvorgesetzten und des Arbeitgebers

2.1 Personal der Schulen und der Studienseminare

Die sonstigen beamtenrechtlichen Aufgaben und Befugnisse sowie die Aufgaben und Befugnisse nach dem TV-L und anderen Rechtsvorschriften werden für Landesbedienstete gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 auf die Schulen und Studienseminare übertragen. Im Übrigen entscheidet die NLSchB.

2.1.1 Allgemein bildende Schulen

Die allgemein bildenden Schulen entscheiden über

- a) Aussagegenehmigungen nach § 37 BeamStG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 2 TV-L für Beschäftigte, soweit es sich nicht um die Versagung der Genehmigung handelt,
- b) Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte,
- c) Stillzeiten nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV und § 7 Abs. 2 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 7 Abs. 2 MuSchG für weibliche Beschäftigte,
- d) Mandatsurlaub nach § 69 Abs. 6 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 29 Abs. 3 TV-L für Beschäftigte,
- e) Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit den Schulen die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen,
- f) Mehrarbeit nach § 60 Abs. 3 NBG für Beamtinnen und Beamte und in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen auch für nach dem TV-L beschäftigte Lehrkräfte,
- g) nachträgliche Beschränkung der Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder Erhöhung des Umfangs der zu leistenden Arbeitszeit nach § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 NBG.

2.1.2 Berufsbildende Schulen

Die berufsbildenden Schulen entscheiden über

- a) Aussagegenehmigungen nach § 37 BeamStG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 2 TV-L für Beschäftigte, soweit es sich nicht um die Versagung der Genehmigung handelt,
- b) Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte,
- c) Stillzeiten nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV und § 7 Abs. 2 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 7 Abs. 2 MuSchG für weibliche Beschäftigte,
- d) Mandatsurlaub nach § 69 Abs. 6 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 29 Abs. 3 TV-L für Beschäftigte,
- e) Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit den Schulen die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen,
- f) Mehrarbeit nach § 60 Abs. 3 NBG für Beamtinnen und Beamte und in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen auch für nach dem TV-L beschäftigte Lehrkräfte,
- g) nachträgliche Beschränkung der Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder Erhöhung des Umfangs der zu leistenden Arbeitszeit nach § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 NBG,
- h) Dienstaufsichtsbeschwerden,
- i) amtsärztliche Überprüfungen privatärztlicher Atteste von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten,
- j) Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 61 bis 64 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie Teilzeitbeschäftigung und Sonderurlaub nach den §§ 11 und 28 TV-L für Beschäftigte,

- k) Mutterschutzfristen nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MuSchEltZV und § 3 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 3 MuSchG für Beschäftigte,
- l) Elternzeit nach § 81 NBG i. V. m. § 6 MuSchEltZV sowie § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 BEEG für Beamtinnen und Beamte sowie nach den §§ 15 und 16 BEEG für Beschäftigte,
- m) Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (§ 25 BeamStG, § 35 NBG).

2.1.3 Studienseminare

Die Studienseminare entscheiden über

- a) Aussagegenehmigungen nach § 37 BeamStG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 2 TV-L für Beschäftigte, soweit es sich nicht um die Versagung der Genehmigung handelt,
- b) Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte,
- c) Stillzeiten nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV und § 7 Abs. 2 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 7 Abs. 2 MuSchG für weibliche Beschäftigte,
- d) Mandatsurlaub nach § 69 Abs. 6 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 29 Abs. 3 TV-L für Beschäftigte,
- e) Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit den Seminaren die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Für die an den Studienseminaren tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter richtet sich die Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 2.1.1 oder 2.1.2.

2.2 Leiterinnen und Leiter der Schulen und Studienseminare

Die Übertragung der sonstigen Befugnisse nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 bezieht sich nicht auf die Leiterinnen und Leiter der Schulen und Studienseminare. Sofern die ständigen Vertreterinnen und Vertreter oder sonstigen Lehrkräfte die sonstigen Befugnisse vertretungsweise wahrnehmen, sind sämtliche Personalvorgänge ihre eigene Person betreffend der NLSchB zur Entscheidung vorzulegen.

3. Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

3.1 Personal der Schulen und der Studienseminare

Die Befugnisse im Zusammenhang mit der Entscheidung über Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte nach der Nds. SUrIVO sowie über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte nach dem TV-L werden für Landesbedienstete gemäß den Nummern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 auf die Schulen und Studienseminare übertragen. Im Übrigen entscheidet die NLSchB.

3.1.1 Allgemein bildende Schulen

Entscheidung über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge sowie Anträge von Beschäftigten auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

- a) für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen nach § 2 Nds. SUrIVO mit Ausnahme von Beurlaubungen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland,
- b) für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände nach § 3 Nds. SUrIVO,
- c) zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich, für die keine Verpflichtung besteht, nach § 4 Abs. 3 Nds. SUrIVO,
- d) zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach § 4 Abs. 1 Nds. SUrIVO,
- e) aus persönlichen Gründen nach § 9 Nds. SUrIVO in dem in dieser Bestimmung für den jeweiligen Anlass angegebenen Umfang,
- f) zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nach § 9 a Abs. 1 und 2 Nds. SUrIVO,

- g) zur Organisation und Sicherstellung akut erforderlicher Pflege nach § 9 d Nds. SUrIVO,
- h) für Zwecke der Gewerkschaften nach § 29 Abs. 4 TV-L,
- i) zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach § 29 Abs. 2 TV-L,
- j) aus Anlässen nach § 29 Abs. 1 TV-L und in sonstigen dringenden Fällen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L in dem in diesen Bestimmungen jeweils angegebenen Umfang.

Die Übertragung der Befugnis, über Anträge nach den Buchstaben a bis c und h zu entscheiden, wird insoweit beschränkt, als Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung für insgesamt bis zu fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden darf. Hierbei werden Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für weniger als einen Arbeitstag und für die Teilnahme an Beteiligungsgesprächen nach § 53 Satz 1 BeamtStG, § 96 Abs. 1 Satz 3 und § 96 Abs. 2 NBG sowie für die Teilnahme an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 NPersVG auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes nicht angerechnet.

3.1.2 Berufsbildende Schulen

Die berufsbildenden Schulen entscheiden zusätzlich zu den in Nummer 3.1.1 genannten Fällen auch über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub sowie über Anträge von Beschäftigten auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

- a) nach Nummer 3.1.1 Buchst. a bis c auch ausnahmsweise für insgesamt bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nds. SUrIVO,
- b) zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten nach § 4 Abs. 2 Nds. SUrIVO,
- c) zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen Jahres nach § 6 Nds. SUrIVO,
- d) für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit nach § 7 Nds. SUrIVO,
- e) zum Erwerb einer Zugangsvoraussetzung zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit nach § 8 Nds. SUrIVO,
- f) zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nach § 9 a Abs. 3 und 4 Nds. SUrIVO,
- g) für Kuren nach § 9 c Nds. SUrIVO,
- h) für Heimfahrten nach § 10 Nds. SUrIVO,
- i) in anderen Fällen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nds. SUrIVO mit Ausnahme von Beurlaubungen an Einrichtungen im Ausland,
- j) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 28 TV-L,
- k) in begründeten Fällen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L,
- l) zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem BBiG sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern nach § 29 Abs. 5 TV-L.

3.1.3 Studienseminare

Entscheidung über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub sowie Anträge von Beschäftigten auf Arbeitsbefreiung in dem in Nummer 3.1.1 genannten Umfang.

Für die an den Studienseminaren tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter richtet sich die Befugnis zur Entscheidung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2.

3.2 Leiterinnen und Leiter der Schulen und Studienseminare

Die Übertragung der Befugnisse nach den Nummern 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 bezieht sich nicht auf die Leiterinnen und Leiter der Schulen und Studienseminare. Sofern die ständigen Vertreterinnen und Vertreter oder sonstigen Lehrkräfte die sonstigen Befugnisse vertretungsweise wahrnehmen, sind sämtliche Personalvorgänge ihre eigene Person betreffend der NLSchB zur Entscheidung vorzulegen.

3.3 Weitere Befugnisse in Zusammenhang mit der Teilnahme an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 Nds. SUrIVO

Den für die Entscheidung über Sonderurlaub nach § 2 Nr. 1 Nds. SUrIVO jeweils Zuständigen obliegt auch die in Nummer 1.2 Satz 1, Nummer 2.1 Satz 2 und Nummer 2.2 Abs. 2 Satz 2 des Bezugserrlasses zu e der oder dem Dienstvorgesetzten oder der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zuerkannte Befugnis, vor Beginn einer Veranstaltung

- a) die Anzeige der Teilnahme entgegenzunehmen,
- b) schriftlich anzuerkennen, dass die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten im dienstlichen Interesse liegt oder dem dienstlichen Interesse dient und
- c) schriftlich festzustellen, dass die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten der Verbindung zum Beruf oder der beruflichen Wiedereingliederung dient.

4. Erholungsurlaub

Die Befugnis zur Entscheidung über Erholungsurlaub nach der NEUrIVO und dem TV-L für das Verwaltungspersonal an den Studienseminaren sowie die ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertreter der Seminarleiterinnen und Seminarleiter wird auf die Studienseminare übertragen.

Die Befugnis zur Entscheidung über Erholungsurlaub für das Verwaltungspersonal und das sonstige nichtlehrende Personal an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen wird auf die Schulen übertragen. Einer Entscheidung in diesem Sinne bedarf es nur, soweit nicht durch Nebenabrede im Arbeitsvertrag eine Abgeltung des Erholungsurlaubsanspruchs durch die Schulferienzeiten bei gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitszeitverpflichtung außerhalb der Schulferien vereinbart wurde.

5. Unterstützung der Schulen durch die NLSchB, Fachaufsicht

Die Schulen werden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch Dienstleistungen der NLSchB unterstützt. Art und Umfang der Dienstleistungen, ggf. differenziert nach Schulformen, regelt die NLSchB in Abstimmung mit dem MK. Die Zuständigkeit des Schulpersonalrates gemäß § 79 Abs. 1 NPersVG bleibt hiervon unberührt. Die Schulen sind Dienststellen i. S. des § 3 Abs. 2 NGG und i. S. des § 94 Abs. 1 SGB IX, soweit ihnen die dienstrechtlichen Befugnisse obliegen.

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der NLSchB für die Stellenbewirtschaftung an allgemein bildenden Schulen wird durch die Übertragung dienstrechtlicher und sonstiger personalrechtlicher Aufgaben und Befugnisse auf die Schulen nicht berührt. Die Pflege des Datenbestandes im Personalmanagementverfahren (PMV) verbleibt, solange eine Anbindung der Schulen an das PMV nicht besteht, auch im Fall der Übertragung dienstrechtlicher und sonstiger personalrechtlicher Aufgaben und Befugnisse auf die Schulen in der Zuständigkeit der NLSchB.

Die Fachaufsicht wird gemäß § 120 Abs. 3 NSchG weiterhin durch die Schulbehörden ausgeübt.

6. Gewährung von Rechtsschutz

Die dem MK nach den Nummern 1.9 Satz 1 und 1.11 Satz 3 des Bezugserrlasses zu d zu § 87 NBG (a. F.) zustehenden Befugnisse zur Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz wird im Rahmen der Delegationsbefugnis nach den Nummern 1.9 Satz 2 und 1.11 Satz 4 auf das NLQ für die dortigen Beamtinnen und Beamten und auf die NLSchB für die dortigen Beamtinnen und Beamten sowie die Beamtinnen und Beamten an den Schulen und Studienseminaren übertragen. Die in den Nummern 1.9. Satz 2 und 1.11 Satz 4 des Bezugserrlasses zu d zu § 87 NBG (a. F.) enthaltenen Einschränkungen der Delegation sind zu beachten. Die Regelung gilt entsprechend für Beschäftigte.

7. Befugnisse nach dem NBesG

Die dem MK nach § 25 Abs. 2 Satz 7 NBesG zustehenden Befugnisse für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten werden wie folgt übertragen:

7.1 Übertragung auf die NLSchB

Die Befugnisse für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten werden auf die NLSchB übertragen für

- Beamtinnen und Beamte der NLSchB,
- Beamtinnen und Beamte der allgemein bildenden Schulen,
- die verbeamteten Schulleiterinnen und Schulleiter der berufsbildenden Schulen und
- Beamtinnen und Beamte der Studienseminare.

7.2 Übertragung auf das NLQ

Die Befugnisse für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten werden auf das NLQ übertragen für die Beamtinnen und Beamten des NLQ.

7.3 Übertragung auf die berufsbildenden Schulen

Die Befugnisse für die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeiten werden auf die berufsbildenden Schulen übertragen für die Lehrkräfte im Beamtenverhältnis an der jeweiligen Schule.

8. Vertretung vor Gericht

Die Vertretung der Schulen und Studienseminare vor den Gerichten wird durch Personal der NLSchB wahrgenommen.

9. Schulen in den Landesbildungszentren

Die Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 8 gelten nicht für die Schulen in den Landesbildungszentren.

Bei Landesbediensteten an Schulen in den Landesbildungszentren tritt in den Fällen der Nummern 3.1 und 3.2 an die Stelle der NLSchB das LS.

10. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 3. 2018 in Kraft. Die Bezugserlasse zu c und f treten mit Ablauf des 28. 2. 2018 außer Kraft.

An
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 4/2018 S. 66

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

RdErl. d. MW v. 19. 1. 2018
— 43.2-31023/0001/0007 —

— **VORIS 92200** —

Bezug: RdErl. v. 14. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 395)
— **VORIS 92200** —

1. Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de veröffentlicht und mit dem ARS Nr. 02/2018 vom 15. 1. 2018 bekannt gemacht worden. Sie werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßensrechts des Landes, soweit dieses mit dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt. Der Region Hannover, den Landkreisen,

kreisfreien Städten und Gemeinden wird empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen entsprechend anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 17. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 4/2018 S. 70

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kennzeichnung der Waldbrandbeauftragten

Gem. RdErl. d. ML u. d. MI v. 31. 1. 2018
— 406-64541-221 (E) —

— **VORIS 79100** —

1. Die Aufgaben und Befugnisse der Waldbrandbeauftragten und Kreiswaldbrandbeauftragten sind im NWaldLG und im NBrandSchG geregelt.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen wird angeordnet, dass Personen, die die Aufgaben einer oder eines Waldbrandbeauftragten oder Kreiswaldbrandbeauftragten wahrnehmen, mit einer blauen Funktionsweste mit der Aufschrift „Waldbrandbeauftragte/Waldbrandbeauftragter“ auszustatten sind.

Waldbrand- und Kreiswaldbrandbeauftragte sowie ihre bestellten Vertreterinnen und Vertreter haben die blauen Funktionswesten bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Funktionen zu tragen (bei der Bekämpfung von Waldbränden sowie bei gemeinsamen Übungen mit Feuerwehren und bei Katastrophenschutzübungen).

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind wie bisher für die Beschaffung und Verwaltung der Funktionswesten zuständig.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 2. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Landkreise, Region Hannover und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An die
Niedersächsischen Landesforsten
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Klosterkammer Hannover
Nationalparkverwaltung „Harz“

— Nds. MBl. Nr. 4/2018 S. 70

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge (§ 4 Abs. 1 AbwAG)

RdErl. d. MU v. 19. 1. 2018 — Ref22-62005/100-0001 —

— **VORIS 28200** —

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) ist neben den Überwachungswerten für die nach § 3 Abs. 1 AbwAG festgelegten Parameter die entscheidende Größe zur Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers i. S. des AbwAG. Bei der Festlegung der abgaberelevanten JSM im wasserrechtlichen Bescheid ist Folgendes zu beachten:

1. Ermittlungsmethode

1.1 Die JSM ist ein theoretischer Wert, der aus gemessenen Werten bei Trockenwetter auf das Jahr hochgerechnet wird. Unter Trockenwetterabflüssen sind diejenigen Abflüsse zu verstehen, die nicht aufgrund von Niederschlägen oder Tauwetter erhöht sind.

1.2 Für die Berechnung der JSM sind in einem Berechnungsbogen die täglichen Einleitungsmengen (m³/d) zu notieren (Muster siehe **Anlage**). Zur Ermittlung des Trockenwetterabflusses wird die mithilfe der Durchflussmessrichtung ermittelte Einleitungsmenge der Tage, an denen „Trockenwetter“ herrschte, getrennt für jeden Monat addiert und durch die Anzahl der Trockenwettertage dividiert (monatlicher Tagesmittelwert). Aus dem monatlichen durchschnittlichen Tagesmittelwert wird über die Multiplikation mit der Anzahl der Monatstage die Monatsschmutzwassermenge errechnet. Die Addition der zwölf Monatsschmutzwassermengen ergibt die JSM.

Kann für einen Monat kein monatlicher Tagesmittelwert errechnet werden (nur Regenwetter, Messgeräteausfall etc.), so ist für diesen Wert das Mittel der in diesem Jahr vorhandenen monatlichen Tagesmittelwerte einzusetzen.

1.3 Die Festlegung der JSM ist abhängig davon, ob es sich um eine kommunale, kleine oder gewerbliche Kläranlage handelt.

1.3.1 Für **kommunale** Kläranlagen wird die JSM in der wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Basis des Mittelwertes der vier höchsten Werte der vergangenen fünf Jahre festgelegt. Alle fünf Jahre ist der Mittelwert neu zu überprüfen und ggf. die Erlaubnis anzupassen.

1.3.2 Bei **kleinen** Kläranlagen — in der Regel handelt es sich dabei um Kläranlagen der Größenklasse 1 gemäß Anhang 1 zur AbwV oder vergleichbare Anlagen — kann die JSM auch auf der Basis des Frischwasserverbrauchs festgelegt werden.

1.3.3 Für **gewerbliche** Kläranlagen, die über kein großes Entwässerungsgebiet verfügen, besteht die Problematik der extremen Schwankungen durch Starkniederschläge nicht. Von daher ist die in Nummer 1.3.1 geforderte Überprüfung und Neufestsetzung der JSM alle fünf Jahre nicht erforderlich. Falls es bei gewerblichen Kläranlagen im Einzelfall doch zu nachweisbaren, größeren Schwankungen durch Niederschlagswasser kommt, ist die JSM in Abstimmung mit dem Kläranlagenbetreiber anzupassen.

Produktionsbedingte Schwankungen der JSM oder aber ein Rückgang der JSM infolge von Wassersparmaßnahmen rechtfertigen jedoch keine analoge Anwendung der Nummer 1.3.1. In diesen Fällen ist bei der Änderung der JSM auf die betrieblichen Gründe abzustellen.

1.4 Änderungen der Festlegung der JSM sind ebenfalls abhängig davon, ob es sich um eine kommunale, kleine oder gewerbliche Kläranlage handelt.

1.4.1 Bei **kommunalen und kleinen** Kläranlagen sind zwischenzeitliche Änderungen der JSM (Änderungen innerhalb des Fünfjahreszeitraumes nach Nummer 1.3.1) dann vorzunehmen, wenn sich erhebliche Änderungen im Einzugsgebiet einer Kläranlage ergeben (z. B. durch Anschluss zusätzlicher Ortsteile oder bei Anschluss oder Stilllegung abwasserintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe). Die übliche Bevölkerungsentwicklung, abnehmender oder steigender Wasserverbrauch, Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz usw. werden grundsätzlich durch die Überprüfung und Anpassung alle fünf Jahre erfasst.

Eine Anpassung der JSM hat jedoch auch dann innerhalb des Fünfjahreszeitraumes zu erfolgen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die festgelegte JSM jeweils um mehr als 20 % über- oder unterschritten wurde.

1.4.2 Bei **gewerblichen** Kläranlagen hat eine Anpassung der JSM zu erfolgen, wenn die festgelegte JSM z. B. durch Ausweitung der Produktionskapazitäten überschritten wird.

1.5 Eine gesonderte Betrachtung bei Misch- und Trennverfahren erfolgt nicht. Eine getrennte Erfassung/Ermittlung des Fremdwasseranteils entfällt.

2. Ermittlung der Trockenwettertage

2.1 Zur Unterscheidung zwischen Trockenwettertagen und Regentagen sind die Ergebnisse von einer oder mehreren Niederschlagsmessstationen im Entwässerungsgebiet oder auf der Abwasserbehandlungsanlage heranzuziehen.

2.2 Dabei erfolgt die Festlegung des Trockenwettertages folgendermaßen:

Es werden die Tagesmessergebnisse herausgesucht, an denen folgende Niederschlagsbedingungen erfüllt sind: N weniger oder gleich 1,0 mm am Tag und an bis zu zwei Vortagen. Durch die Einbeziehung von bis zu zwei Nachlauftagen werden in normalen Entwässerungsgebieten nachlaufende Regenabflüsse aus der Berechnung ausgeschlossen. Soll in einem Entwässerungsgebiet eine andere Zahl von Nachlauftagen berücksichtigt werden, so ist vom Einleiter oder Abgabepflichtigen ein Nachweis der Fließzeiten (z. B. durch die Ergebnisse von Kanalnetzberechnungen) zu erbringen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 19. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die unteren Wasserbehörden
die Gemeinden und Gemeindeverbände

Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge (JSM)

Berichtsjahr: _____

Kläranlage: _____

Ausbaugröße: _____ **Einwohnerwerte**

Betreiber: _____

Monat/Tag	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1																								
2																								
3																								
4																								
5																								
6																								
7																								
8																								
9																								
10																								
11																								
12																								
13																								
14																								
15																								
16																								
17																								
18																								
19																								
20																								
21																								
22																								
23																								
24																								
25																								
26																								
27																								
28																								
29																								
30																								
31																								

A = Tagesabflussmengen in m³																							B = Wetterschlüssel: 1 = trocken, 2 = Frost, 3 = Regen, 4 = Gewitter, 5 = Schneeschmelze, 6 = Schneefall, 7 = Regennachlauf																							
I = Summe																																														
II = TW-Tage																																														
III = I/II																																														
IV = Mo-Tage																							31	28/29	31	30	31	31	30	31	31	30	31	31	31	30	31	31	30	31	31	30	31	31	30	31
V = III x IV																																														

Jahresschmutzwassermenge = _____ **m³**

**Vollzug des AbwAG;
Erklärung des Einleiters zur Einhaltung
niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)**

**RdErl. d. MU v. 19. 1. 2018
— Ref22-62005/100-0003 —**

— VORIS 28200 —

1. Allgemeines

Der Einleiter kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 AbwAG für einen bestimmten Zeitraum einen niedrigeren Wert als den nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegten oder nach § 6 AbwAG erklärten Wert erklären. Dieser erklärte Wert wird dann für den erklärten Zeitraum der Abgabeberechnung zugrunde gelegt. Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist anhand eines behördlich zugelassenen Messprogramms nachzuweisen.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 AbwAG soll Schwankungen der Auslastung einer kommunalen oder gewerblichen Kläranlage im Interesse des Betreibers abgabemindernd auffangen. Umstände, die zur Anwendung der Regelung führen, sind z. B. saisonale Schwankungen, befristete verfahrenstechnische Umstellungen oder durch Produktions- und Betriebsabläufe bedingte vorübergehende geringere Schadstoffkonzentrationen und/oder Schmutzwassermengen.

2. Unterlagen

§ 4 Abs. 5 AbwAG nennt die Erklärungsinhalte, die der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen hat, wenn er in den Genuss der Folgen der Herabklärung gelangen will. Nach § 4 Abs. 5 Satz 3 AbwAG hat er diese Inhalte gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen. Zur Abgabe der Erklärung ist der als **Anlage** beigefügte Vordruck zu verwenden.

Die Angaben dienen dazu, dass der zuständigen Behörde die Beurteilung und Überwachung der Erklärung ermöglicht werden. Dazu ist eine (fachlich) nachvollziehbare Begründung für die Reduzierung beizubringen.

Will ein Einleiter wie im vorangegangenen Jahr herabklären, sind auch in dieser Erklärung die Inhalte nach § 4 Abs. 5 AbwAG darzulegen und zu dokumentieren.

Die Erklärungen sind von der zuständigen Behörde auf Plausibilität zu prüfen.

3. Verfahren

Die Erklärung ist von der zuständigen Behörde unverzüglich dem jeweiligen Untersuchungslabor zuzuleiten. Dies ist erforderlich, um eine Überschreitung sowohl eines Überwachungswertes als auch des erklärten Wertes feststellen zu können.

In den Überschreitungsfällen ist aus Rechtssicherheitsgründen eine Zweituntersuchung der Probe auf den überschrittenen Parameter durchzuführen.

4. Zeitraum/regelmäßige Erklärungen

Bezieht sich die Erklärung auf einen längeren Zeitraum als zusammenhängend drei Monate und wird sie fortlaufend mit grundsätzlich gleichem Inhalt wiederholt, hat die zuständige Behörde nach Kenntnisnahme zu prüfen, ob der wasserrechtliche Bescheid anzupassen ist (alleine abgabenrechtliche Hintergründe rechtfertigen keine Änderung des wasserrechtlichen Bescheides). Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

5. Abgabesatz

Die Höhe des Abgabesatzes wird in § 9 AbwAG geregelt. § 9 Abs. 6 AbwAG enthält eine Sonderregelung für den Abgabesatz im Fall einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG:

5.1 Wenn zum Zeitpunkt der Erklärung die Überwachungswerte noch **über** den Mindestanforderungen liegen, ist der Bescheid gemäß § 9 Abs. 6 AbwAG anzupassen, sofern sich der herabklärte Wert als dauerhaft einhaltbar erweist. Erst mit der Anpassung des Bescheides greift bei Einhaltung der erklärten Werte die Ermäßigungsregelung des § 9 Abs. 5 AbwAG, d. h. es gilt der ermäßigte Abgabesatz erst danach auch für den Zeitraum der Erklärung.

5.2 Wenn zum Zeitpunkt der Erklärung die Überwachungswerte **unter** den Mindestanforderungen liegen und die Mindestanforderungen eingehalten wurden oder als eingehalten gelten (§ 6 Abs. 1 AbwV), greift die Ermäßigungsregelung des § 9 Abs. 5 AbwAG. Das heißt, in diesen Fällen gilt der ermäßigte Abgabesatz.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 19. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die unteren Wasserbehörden
die Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBl. Nr. 4/2018 S. 73

Name des Einleiters

PLZ, Ort, Datum

Geschäftszeichen

Straße, Nr.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Telefon

An die/den

Betreff: Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG)
hier: Erklärung über die Einhaltung geringerer Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)

Bezug: _____

Ich beantrage gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG, die Zahl der Schadeinheiten entsprechend nachstehender Erklärung zu ermitteln:

Erklärung

Ich verpflichte mich, in der Zeit vom _____ bis _____ folgende Werte einzuhalten:

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert gemäß Einleitungsbescheid	Erklärter Wert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
CSB	mg/l	mg/l
P	mg/l	mg/l
N	mg/l	mg/l
AOX	µg/l	µg/l
Hg/Hg-Verbindungen	µg/l	µg/l
Cd/Cd-Verbindungen	µg/l	µg/l
Cr/Cr-Verbindungen	µg/l	µg/l
Ni/Ni-Verbindungen	µg/l	µg/l
Pb/Pb-Verbindungen	µg/l	µg/l
Cu/Cu-Verbindungen	µg/l	µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{Ei}	G _{Ei}
Jahresschmutzwassermenge	m ³	m ³

Der erklärte Wert wird — mit Ausnahme des Wertes für Stickstoff — für die nicht abgesetzte, homogenisierte Stichprobe abgegeben.

Angabe der Gründe, die zur Veränderung der Werte des Einleitungsbescheides im Erklärungszeitraum führen, und ggfs. Vorschlag eines Messprogramms (ggfs. gesondertes Blatt verwenden):

 Unterschrift, Stempel

Bearbeitungsvermerk der zuständigen Behörde:

1. Der nach Eingang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verbleibende Zeitraum ist kürzer als drei Monate.

Die Minderung ist geringer als 20 % bei

- | | | |
|---|------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> der Jahresschmutzwassermenge | <input type="checkbox"/> AOX | <input type="checkbox"/> Ni |
| <input type="checkbox"/> CSB | <input type="checkbox"/> Hg | <input type="checkbox"/> Pb |
| <input type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> Cd | <input type="checkbox"/> Cu |
| <input type="checkbox"/> N | <input type="checkbox"/> Cr | <input type="checkbox"/> G _{EI} |

2. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 AbwAG liegen teilweise nicht vor.
 liegen nicht vor.

→ Benachrichtigung an den Antragsteller

3. Die Erklärung erfüllt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 AbwAG.

→ Benachrichtigung an den Antragsteller → Festlegung eines Messprogramms

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Erklärungszeitraum: Die Erklärung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, d. h. Anfang und Ende müssen durch einen Kalendertag bezeichnet werden. Erklärungen „bis auf Widerruf“ oder „künftig“ u. Ä. erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Der gewählte Zeitraum darf nicht kürzer als drei Monate sein.

Parameter: Die Minderung gegenüber den Überwachungswerten im Einleitungsbescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG muss mindestens 20 % betragen. Im Übrigen können Erklärungen nach Belieben auf die Menge und/oder auf einzelne Parameter beschränkt werden.

Begründung: Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 AbwAG sind in der Erklärung die Umstände darzulegen, auf denen sie beruht. Das heißt, es ist zwingend eine Begründung für die Herabklärung anzugeben (siehe auch Kommentar Kotulla, Randnummer 57 zu § 4 letzter Satz sowie Randnummer 64 zu § 4, ebenso Urteil vom 29. 4. 2015 des VG Bayreuth, Randnummern 22 und 29).

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Änderung der Genehmigung
des Verkehrslandeplatzes Oldenburg-Hatten
— EDWH —**

**Bek. d. NLStBV v. 16. 1. 2018
— 3331-30311-16 —**

Bezug: Bek. d. MW v. 23. 3. 1994 (Nds. MBL S. 454), zuletzt geändert durch Bek. v. 8. 1. 2016 (Nds. MBL S. 265)

Die NLStBV hat mit Wirkung vom 16. 1. 2018 die der FBO Hatten UG (haftungsbeschränkt), Flugplatz Oldenburg-Hatten, 26209 Hatten, erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Oldenburg-Hatten wie folgt geändert:

In Nummer 8 Buchst. b werden die Luftfahrzeugmuster „Cessna 337“ und „Britten Norman BN 2“ durch die Luftfahrzeugmuster „Beech BE50“ und „Beech BE18“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 76

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Standortgleicher Masttausch des bestehenden Tragmastes 30
gegen einen Kreuztraversenmast (Mast 30 N)
in der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Dörpen—Lathen**

**Bek. d. NLStBV v. 18. 1. 2018
— P233-05020-47 —**

Die Avacon Netz GmbH hat bei der NLStBV, Stabsstelle Planfeststellung, gemäß § 43 f EnWG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG den standortgleichen Masttausch des bestehenden Tragmastes 30 gegen einen Kreuztraversenmast (Mast 30 N) in der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Dörpen—Lathen beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis UVPG, Masttausch Tragmast 30 zu Mast 30 N“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 76

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Technische Sicherung der Bahnübergänge
Helpers Höhe, Brunnenweg,
Isterberger Weg und Löschstraße
auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden
im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus**

**Bek. d. NLStBV v. 19. 1. 2018
— P223-30224-BE-20/17 —**

Die Bentheimer Netz GmbH (BE) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung der Bahnübergänge Helpers Höhe in Bahn-km 21,172, Brunnenweg in Bahn-km 22,537, Isterberger Weg in Bahn-km 24,333 und Löschstraße in Bahn-km 25,487

auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Helpers Höhe“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 76

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete des Billerbachs,
des Immenser-Arpker Grabens und des Lehrter Bachs
in der Region Hannover**

**Bek. d. NLWKN v. 31. 1. 2018
— 62023-02-62 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Billerbachs, des Immenser-Arpker Grabens und des Lehrter Bachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Lehrte und der Stadt Sehnde und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7) werden bei der

Region Hannover,
Fachbereich Umwelt,
Untere Wasserbehörde,
Wilhelmstraße 1,
30171 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

Betriebsstelle Hannover—Hildesheim,

An der Scharlake 39,

31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

Direktion — Geschäftsbereich VI —,

Ratsherr-Schulze-Straße 10,

26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,

Direktion,

Am Sportplatz 23,

26506 Norden,

inzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebieten-karten.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 76

**Die Anlage ist auf den Seiten 78/79
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Lappwald GmbH & Co. KG, Querenhorst)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 1. 2018
— BS 17-033 —**

Die Firma Biogas Lappwald GmbH & Co. KG, Dorfstraße 2, 38368 Querenhorst, hat mit Antrag vom 23. 3. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,1 MW, eines zweiten Trafos und einer Gärresttrocknungsanlage beantragt. Die Anlagen sind Teil der bereits bestehenden Biogasanlage bei Querenhorst. Durch das zweite BHKW erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage auf 3,1 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 77

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Alstom Transport Deutschland GmbH, Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 1. 2018
— BS 17-051 —**

Die Firma Alstom Transport Deutschland GmbH, Linke-Hofmann-Busch-Straße 1, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 4. 5. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen in Salzgitter beantragt.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kohlenwasserstoff-Fackel zur Verbrennung von LPG Gasen (Butan, Propan, Propen usw.)/Kohlenwasserstoffen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. Nummer 8.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 77

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Deinste GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 1. 2018
— CUX17-008/8.1-Ut —**

Die Firma Biogas Deinste GmbH & Co. KG, Loher Weg 2, 21717 Deinste, hat mit Schreiben vom 6. 3. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Jahresrohgasproduktion von 3,8 Mio. Nm³ und einer Durchsatzkapazität von 52,1 t/d beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 21717 Deinste, Torfweg, Gemarkung Deinste, Flur 3, Flurstück 126.

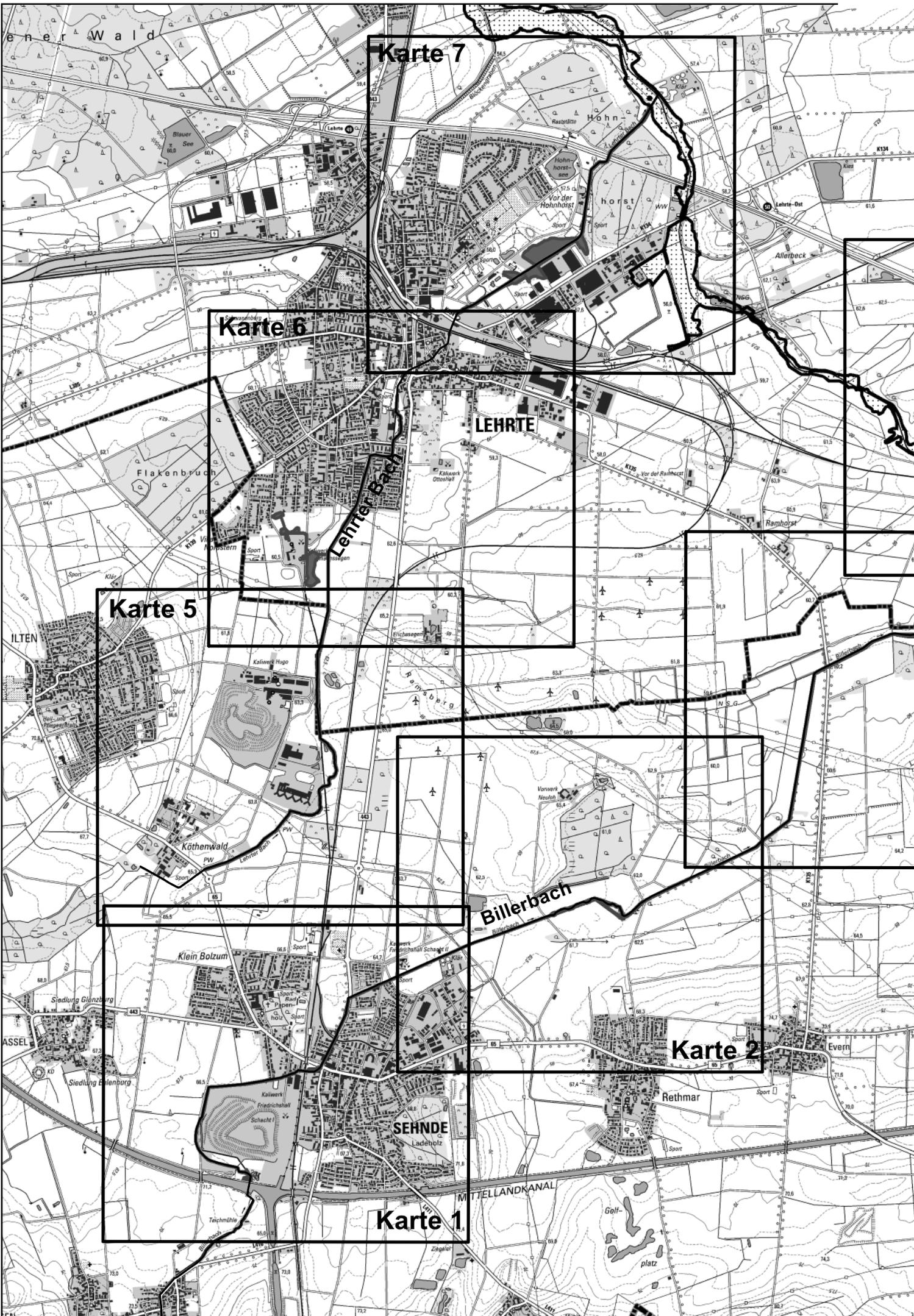
Bestandteil des Genehmigungsantrags sind die Errichtung eines Gärrestlagers mit Gasspeicher, die Aufstellung eines neuen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,358 MW in einer Betonschallhaube, eine Gaskühlung und eine Gasreinigung, der Austausch eines Trafos sowie die Änderung der Inputstoffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 77



Karte 7

Karte 6

Karte 5

Karte 2

Karte 1

Billerbach

LEHRTE

SEHNDE

Rethmar

Evern

Leirter Bach

ener Wald

ILTEN

ASSEL

EN

Flakenbruch

Köthenwald

Klein Bolzum

Stedlung Glanzberg

Stedlung Eilenberg

Schaacht

Taichmühle

Kalwerk Hugo

Kalwerk Friedrichshafen

Kalwerk Friedrichshafen

Ladeholz

Zögeler

Vorwerk Neuhof

Vorwerk Neuhof

Golfplatz

Hohnhorst

Vor der Hohnhorst

Hohnhorst

Kalwerk Droschke

Vor der Rainheide

Vorwerk Neuhof

Vorwerk Neuhof

Kalwerk Friedrichshafen

Kalwerk Friedrichshafen

Kalwerk Friedrichshafen

Ladeholz

Zögeler

Altenbock

Ramhorst

Evern

Rethmar

Ladeholz

Zögeler

K134

K134

K134

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K134

K134

K134

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K134

K134

K134

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K135

K135

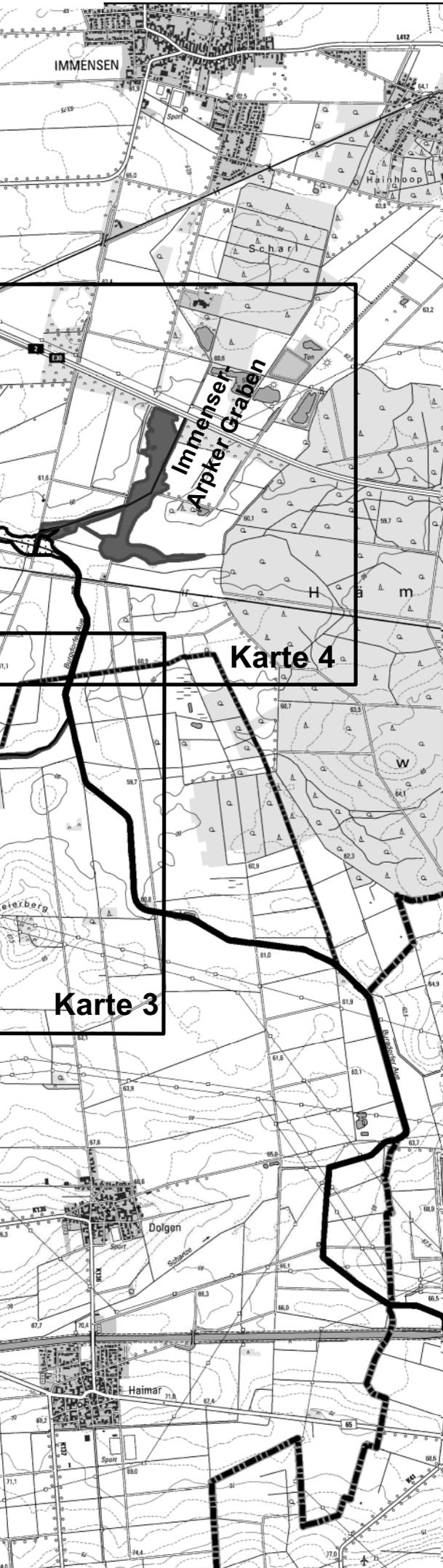


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Billerbachs, des Immenser-Arpker Grabens und des Lehrter Bachs in der Region Hannover

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 31.01.2018
Az:62023/2/62



Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

-  bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Monsees Bioenergie GmbH & Co. KG, Stinstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 1. 2018
— CUX17-039-01-8.1-Gf —**

Die Firma Monsees Bioenergie GmbH & Co. KG, Bachenbrucher Straße 13 a, 21772 Stinstedt, hat mit Schreiben vom 14. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit 1 357 800 m³/a Produktionskapazität am Standort in 21772 Stinstedt, Bachenbrucher Straße 13 a, Gemarkung Neubachenbruch, Flur 2, Flurstück 135/10, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung eines zusätzlichen BHKW und flexibler Betrieb der beiden BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Der Standort befindet sich in der Gemeinde Stinstedt, Ortsteil Neubachenbruch. Die beantragte Änderung beansprucht nur eine kleine, bereits befestigte Fläche. Eine Kompensation ist nicht erforderlich. Es werden keine anderen oder zusätzliche Abfälle erzeugt. Das störfallrelevante Volumen und das Risiko für Störfälle ändern sich nicht. Der Standort befindet sich am Rand der Ortslage und ist durch die vorhandene Biogaserzeugungsanlage vorgeprägt. Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Bodendenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. In der näheren Umgebung befindet sich keine bauliche Anlage, die dem Denkmalschutz untersteht. Das 1991 eingeleitete, den Bereich berührende vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Stinstedt/Hadeln, Aktenzeichen 4.12-611-1908, ist seit dem 3. 1. 2017 abgeschlossen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2018 S. 80

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Faulenhofer Biogas GmbH & Co. KG, Balje)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 1. 2018
— CUX17-003-8.1-Me —**

Die Firma Faulenhofer Biogas GmbH & Co. KG, Faulenhofe West 2, 21730 Balje, hat mit Schreiben vom 30. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung einer Satelliten-BHKW-Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1 147 kW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 21730 Balje, Gemarkung Balje, Flur 33, Flurstück 91/1.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat zu der Feststellung geführt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, denn im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt das Vo-

gelschutzgebiet „Untereibe“, das ca. 800 m entfernt ist. Unmittelbare Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von den geschützten Flächen sind jedoch nicht zu erwarten, da die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen durch die Einhaltung des Standes der Technik gering gehalten werden, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Die Zunahme von emittierten Luftschadstoffen durch die BHKW-Anlage wird aufgrund der Betriebsweise (Abdecken von Stromspitzen) als relativ geringfügig eingestuft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insofern nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist somit insgesamt nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2018 S. 80

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Faulenhofer Biogas GmbH & Co. KG, Balje)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 18. 1. 2018
— CUX17-004-8.1-Ut —**

Die Firma Faulenhofer Biogas GmbH & Co. KG, Faulenhofe West 2, 21730 Balje, hat mit Schreiben vom 30. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit einer Inputstoffmenge von 36,6 t/d und einer Jahresrohgasproduktion von ca. 2,3 Mio. Nm³ beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 21730 Balje, Gemarkung Balje, Flur 33, Flurstück 101/18.

Gegenstand der Änderung sind im Wesentlichen die Errichtung eines Gärsubstratlagers (Volumen = 5 132 m³) mit darüber liegendem Gasspeicher (Volumen = 3 033 m³) sowie die Aufstellung eines weiteren BHKW im Container mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 2,132 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles (standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, da im Einwirkungsbereich des Vorhabens das Vogelschutzgebiet „Untereibe“ ca. 400 m entfernt liegt. Eine Betroffenheit dieses geschützten Gebietes ist jedoch aufgrund der Entfernung zur Anlage und der Eingrünung der Biogasanlage nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2018 S. 80

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Steffen Struckmann, Neustadt am Rübenberge)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 31. 1. 2018
— H 000044741-118 —**

Herr Steffen Struckmann, Westerfeld 2, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 23. 10. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer be-

stehenden Biogasanlage am Standort 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Schneeren, Flur 9, Flurstücke 297, 299/2, 299/3, 300/2, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht u. a. in der Erweiterung der Anlage um ein weiteres BHKW, verschiedener Lagerbehälter sowie der Erhöhung der Durchsatzkapazität und der Produktionskapazität.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 80

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(BKK Bioenergie GmbH & Co. KG, Burgwedel)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 31. 1. 2018
— H 000063552-118 —**

Die BKK Bioenergie GmbH & Co. KG, Lange Reihe 14, 30938 Burgwedel, hat mit Schreiben vom 14. 9. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Biogasanlage am Standort 30938 Burgwedel, Gemarkung Thönse, Flur 4, Flurstück 1, Flur 3, Flurstück 31, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht u. a. in der Aufstellung eines weiteren BHKW sowie in der Errichtung eines kleineren als ursprünglich genehmigten und noch nicht errichteten Gärproduktlagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. den Nummern 9.1.1.3 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 81

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 31. 1. 2018
— H 006031306-118 —**

Die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, Hertzstraße 3, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 6. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden BHKW-Anlage am

Standort 31535 Neustadt am Rübenberge, Bunsenstraße 8, Gemarkung Neustadt am Rübenberge, Flur 61/4, Flurstück 15, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht u. a. in der Erweiterung um ein BHKW sowie einen Heizkessel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 81

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 24. 1. 2018
— HI 17-061-02 —**

Die Firma Naturgas Nordstemmen GmbH & Co. KG, An der Zuckerfabrik 10, 31171 Nordstemmen, hat mit Schreiben vom 18. 7. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit 24,9 t/d Durchsatz am Standort in 31171 Nordstemmen, An der Zuckerfabrik 10, Gemarkung Nordstemmen, Flur 1, Flurstücke 80/1, 78/7 und 414/81, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- die Erhöhung der Produktionsleistung der Biogasanlage und
- die Änderung der Betriebsweise der Biogasanlage in drei getrennte Anlagenlinien.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Laut Antrag ist nach Nummer 2.1 der Anlage 3 UVPG eine bestehende Nutzung des Gebietes für sonstige wirtschaftliche Nutzungen vorhanden. Hierbei handelt es sich um die IED-Anlage der Nordzucker AG (Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen [integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung] — sog. Industrieemissions-Richtlinie — [ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25]) in ca. 750 m Entfernung. Durch die Nähe zu dieser Anlage sind keinerlei erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Des Weiteren ist nach Nummer 2.2 i. V. m. Nummer 2.3.8 der Anlage 3 UVPG die Leine 200 m Luftlinie entfernt und das Überschwemmungsgebiet ist durchaus angrenzend. Die Anlage liegt allerdings komplett außerhalb des Überschwemmungsgebietes, daher bestehen keine Bedenken.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2018 S. 81

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(APB Bioenergie GmbH & Co. KG, Wenzendorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 1. 2018
— 4.1-17-64 kam/LG000039072 —**

Die Firma APB Bioenergie GmbH & Co. KG, Lindenstraße 7, 21279 Wenzendorf, hat mit Schreiben vom 31. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die Änderung ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in 21279 Wenzendorf, Gemarkung Wenzendorf, Flur 1, Flurstück 100, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Zubau einer BHKW-Einheit mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1 323 kW, einer Trocknungsanlage für Holz und Getreide und eines Pufferspeichers. Die FWL der gesamten Anlage beträgt nach der Inbetriebnahme 2 625 kW.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, besteht keine UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2018 S. 82

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 1. 2018
— 4.1 CUX026745891 Wa —**

Die Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Industriestraße 27, 27404 Zeven, hat mit Schreiben vom 27. 1. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Milchverarbeitungsanlage am Standort in 27404 Zeven, Industriestraße 27, Gemarkung Zeven, Flur 4, Flurstücke 118/10 und 324/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und die Inbetriebnahme eines zusätzlichen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 13 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2018 S. 82

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten